

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, des Ortsbeirates Trebus, der sonstigen Beiräte sowie für Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohnern, den Mitgliedern des Ortsbeirates des Ortsteiles Trebus sowie den Mitgliedern der nach der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree gebildeten Beiräte, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes, als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gem. nachstehender Regelungen gezahlt. Daneben wird Verdienstausschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Als Aufwandsentschädigung sind monatlich zu zahlen :

an jeden Stadtverordneten	140,00 €
---------------------------	----------

2. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 sind monatlich zusätzlich zu zahlen:
 - a) an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 560,00 €
 - b) an den Vorsitzenden des Hauptausschusses soweit er nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist: 290,00 €
 - c) an den Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung 250,00 €

an den Vorsitzenden für Soziales, Kultur und Gleichstellung	250,00 €
an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses	140,00 €
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden jeweils 140,00 €

3. Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung eines Amtes nach § 2 Abs. 2 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Dies gilt nicht für die Vertretung des Vorsitzenden des Hauptausschusses durch den Bürgermeister.

4. Vorsitzende der gemäß der Hauptsatzung gebildeten Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

5. Wird das Mandat gem. § 2 Abs. 1 länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Monat um 50 v. H. gekürzt und ab dem 4. Monat der Nichtausübung des Mandates eingestellt.

6. Ist die Funktion

- des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- des Vorsitzenden des Hauptausschusses
- eines Fraktionsvorsitzenden

nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben 100 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2.

7. Stehen einem Mandatsträger mehrere Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Sitzungsgeld

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, der Ausschüsse, des Ortsbeirates Trebus und der Beiräte, die gem. der Hauptsatzung gebildet worden sind, erhalten die gewählten oder benannten Mitglieder dieser Gremien sowie die berufenen Einwohner neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
2. Das Sitzungsgeld entfällt, bei einer Teilnahme von weniger als 50 Prozent der Sitzungszeit.
3. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Reisekosten

1. Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Mitgliedern des Ortsbeirates Trebus und Mitgliedern der Beiräte, die gem. der Hauptsatzung gebildet worden sind, ist der Hauptausschuss zuständig.
2. Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des § 4 Abs. 1 wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
3. Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Fürstenwalde entstehen, werden nicht erstattet.

§ 5

Verdienstaussfall

Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, Mitglieder des Ortsbeirates Trebus und Mitglieder von Beiräten, die nach der Hauptsatzung gebildet worden sind, haben Anspruch auf Ersatz des im Rahmen dieser ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit entstandenen unvermeidbaren Verdienstaussfalls.

Abschnitt 2

§ 6

Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen

1. Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreiten. Gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf ist die Angemessenheit durch Satzung festzulegen.
2. Für die Stadt Fürstenwalde/Spree ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 % hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen, nachstehende Höchstsätze pro Monat und Gesellschaft nicht überschreitet

- für den Vorsitz	250,00 €
- für den stellvertretenden Vorsitz	200,00 €
- für die Mitgliedschaft	150,00 €
3. In Gesellschaften, in denen die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Anteil von 25 % und weniger hält, wird die Angemessenheit, unabhängig von der Zahlungsweise und der Funktion, auf 5.000,00 € pro Jahr und Gesellschaft festgelegt.
4. Bei Überschreitung der Sätze nach den Absätzen 2 und 3 hat die Abführung bis zum 31.03. des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08.07.1999 veröffentlicht am 20.07.1999 in der MOZ außer Kraft

Fürstenwalde, den 13.03.2009



Reim
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 – 9. Jahrgang vom 26.03.2009